



Gemeinde Unterweikersdorf

Gusentalstraße 1a, 4213 Unterweikersdorf
Telefon-Nr. 07235/63014-0 Fax-Nr.: 07235/63014-13
gemeinde@unterweikersdorf.ooe.gv.at
http://www.unterweikersdorf.at

Unterweikersdorf, am 02.06.2026
AZ: Bau-7/2026
SachbearbeiterIn: Alice Brandstetter

Gegenstand: Erweiterung der best. Garage sowie Neubau einer Terrassenüberdachung mit Zubau beim Wohnhaus
Bezug: Ihr Ansuchen vom 26.02.2026 (eingelangt am 27.05.2026)

Herr/Frau
Ing. Markus Groiss und Daniela Wirtl
Nösterweg 7/1
4213 Unterweikersdorf

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die im Verteiler genannten Bauwerber haben am 26.02.2026 um baubehördliche Bewilligung zur **Erweiterung der best. Garage sowie Neubau einer Terrassenüberdachung mit Zubau beim Wohnhaus** auf dem Bauplatz, Grundstücke Nr. 596/3, KG Unterweikersdorf, EZ 466, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle (**Nösterweg 7, 4213 Unterweikersdorf**) verbundene mündliche

Bauverhandlung

für 16.06.2026, um 10:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Unterweikersdorf auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.



DI Johannes Matzinger
Bürgermeister

F.d.R.d.A.:

Brandstetter

angeschlagen am: 02.06.2026